

OVG RHEINLAND-PFALZ

GERICHTSDATENBANK

Gericht: OVG Rheinland-Pfalz
Ent.-Art: Beschluss
Datum: 3. Juli 2024
Aktenzeichen: 8 A 10085/24.OVG
Rechtsgebiet: Bauplanungsrecht

Rechtsnormen

BauGB § 1 Abs. 7; BauGB § 214 Abs. 3; BauGB § 31 Abs. 2 Nr. 1; BauGB § 1 Abs. 3; EEG § 2;

Schlagwörter

Abwägungsentscheidung; Bebauungsplan; Befreiung; Berührung der Planungsgrundzüge; Elektromobilität; Ermessensentscheidung; Erneuerbare Energien; Erschließungskonzept; Funktionslosigkeit; Grundzüge der Planung; Grünfläche; Photovoltaikanlage; Wallbox.

Leitsätze

1. Die Festsetzungen eines Bebauungsplans sind als Ergebnis der bauleitplanerischen Abwägungsentscheidung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB nach den im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Maßstäben zu beurteilen, § 214 Abs. 3 BauGB. Eine nachträgliche Änderung der Rechtslage – hier: der mit Wirkung zum 29.07.2022 gesetzlich festgeschriebene Vorrang erneuerbarer Energien gemäß § 2 Satz 1 EEG – hat auf die einmal getroffene Abwägungsentscheidung des Satzungsgebers daher keinen Einfluss mehr.
2. Der in § 2 Satz 1 EEG vorgesehene Abwägungsvorrang erneuerbarer Energien kommt nur dann zum Tragen, wenn der Behörde ein Ermessensspielraum eröffnet ist. Bei der Entscheidung über eine Befreiung von den Festsetzungen des

Bebauungsplans gemäß § 31 Abs. 2 BauGB ist die Wertentscheidung des § 2 Abs. 1 EEG demnach ohne Belang, wenn der behördliche Ermessensspielraum aufgrund der Berührung der Planungsgrundzüge von vornherein nicht eröffnet ist.

G r ü n d e

- ¹ Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg.

I.

- ² Das Verwaltungsgericht hat die Verpflichtungsklage der Kläger, mit welcher sie die Zulassung einer Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans BU 8 „O. I. H.“, hilfsweise die Gestattung einer direkten Zufahrt zu ihrem Wohnhaus, begehren, um ihr Grundstück unmittelbar anfahren und dadurch eine auf ihrem Wohnhaus vorgesehene Photovoltaikanlage nebst Wallbox zur Ladung eines Elektrofahrzeugs nutzen zu können, abgewiesen.
- ³ Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht zunächst ausgeführt, der Bebauungsplan, welcher unter Ziff. 4 seiner Begründung eine direkte Anfahrbarkeit der Reihenhausbebauung im Plangebiet ausschließe, sei nicht funktionslos geworden. Die von den Klägern angeführten Beispiele über das Vorhandensein bebauungsplanwidriger Zuwegungen zu einzelnen Gebäuden seien nicht geeignet, eine Funktionslosigkeit der im Streit stehenden Festsetzung anzunehmen. Während eines der von den Klägern benannten Gebäude („T. H. 30“) schon nicht im Plangebiet gelegen sei und damit von vornherein unberücksichtigt bleiben müsse, fehle es den übrigen Gebäuden an der erforderlichen Referenzqualität. Sie seien allesamt an Einmündungsbereichen gelegen, an welchen die im Bebauungsplan vorgesehene Grünfläche ohnehin unterbrochen sei. Die benannten Grundstücke seien mithin bereits nach der Planungssituation jedenfalls seitlich von der Verkehrsfläche aus erschlossen. Die von den Klägern begehrte Zuwegung über den Grünstreifen sei für diese Gebäude daher von vornherein nicht erforderlich. Ob für diese Gebäude Befreiungen erteilt worden seien, könne somit dahinstehen. Ob an dem Gebäude „A. T. H. 100“ im Rahmen seiner sog. „Grünflächenpatenschaft“ eine Schotterfläche zum Zwecke der Überquerung des Grünstreifens mit einem PKW angelegt worden sei, bedürfe

ebenfalls keiner weitergehenden Betrachtung. Ein solcher Einzelfall sei jedenfalls nicht geeignet, die in Rede stehende Festsetzung funktionslos werden zu lassen.

- 4 Der damit zur Umsetzung des Vorhabens erforderliche Anspruch auf Befreiung von den entgegenstehenden Festsetzungen stehe den Klägern nicht zur Seite. Einer solchen Befreiung stünden bereits die Grundzüge der Planung entgegen. Dem Bebauungsplan BU 8 liege ein Gesamtkonzept zugrunde, wonach lediglich für die Einzelhausbebauung im Plangebiet eine Anbindung an die Straße „T. H.“ bestehen solle. Die Reihenhausbebauung hingegen solle nur fußläufig zu erreichen sein, wobei das Abstellen der PKW der Bewohner über zugeteilte Sammelstellplätze erfolge. Diesem Erschließungskonzept folgend sehe das Grünflächenkonzept als Straßenbegrenzung entlang der Reihenhausbebauung einen Grünstreifen vor. Der dem Befreiungsbegehren der Kläger zugrundeliegende Sachverhalt sei auf eine Vielzahl der Reihenhäuser im Plangebiet übertragbar, sodass ein hierauf gestütztes Abrücken von dem Planungskonzept in der Konsequenz zu einer Umgehung des Planungswillens führen könne. Ein solch tiefgehender Eingriff in das Planungsgeflecht sei allein im Wege der förmlichen Planänderung zulässig. Stehe damit bereits die Berührung der Planungsgrundzüge einer Befreiungserteilung entgegen, so könne es dahingestellt bleiben, ob die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des § 31 Abs. 2 Nrn. 1-3 Baugesetzbuch – BauGB – erfüllt seien.
- 5 Gegen diese Entscheidung wenden sich die Kläger mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung.

II.

- 6 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – nicht vorliegen.
- 7 Das Urteil leidet nicht an einem Verfahrensmangel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (1.) und begegnet auch keinen ernstlichen Richtigkeitszweifeln gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (2.). Die Rechtssache weist auch keine besonderen Schwierigkeiten im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auf (3.), noch kommt ihr die

von den Klägern beigemessene grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu (4.)

...

- ¹⁴ 2. Das Urteil begegnet auch keinen ernsthaften Richtigkeitszweifeln im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Durch die dargelegten und für die rechtliche Prüfung des Berufungszulassungsantrags durch den Senat maßgeblichen Gründe (vgl. § 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO) wird die angegriffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht ernsthaft in Zweifel gezogen.

...

- ¹⁷ Das weitere Vorbringen der Kläger, das Verwaltungsgericht habe das Grundrecht der Eigentumsfreiheit sowie die Beeinflussung der bauleitplanerischen Gestaltungsfreiheit durch das Gesetz für den Ausbau der erneuerbaren Energien – EEG – nicht hinreichend berücksichtigt, begründet ebenfalls keine ernstlichen Rechtmäßigkeitszweifel.
- ¹⁸ Den für die Annahme ernstlicher Rechtmäßigkeitszweifel zu stellenden Anforderungen an eine schlüssige Gegenargumentation (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 21. Januar 2009 – 1 BvR 2524/06 –, juris Rn. 34) werden die pauschal gehaltenen Ausführungen bereits nicht gerecht. Die Kläger legen schon nicht nachvollziehbar dar, an welchem Punkt der Ermittlung der Planungsgrundzüge die von Ihnen angeführten „Implikationen“ des EEG, die sie nicht näher spezifizieren, überhaupt von Relevanz sein sollen. Ebenso wenig legen sie schlüssig dar, inwieweit die Planungshoheit der Beklagten durch das EEG vorliegend im Einzelnen „modifiziert“ bzw. „begrenzt“ worden sein soll.
- ¹⁹ Ungeachtet dieser bereits auf der Darlegungsebene bestehenden Mängel ist zudem das Folgende zu sehen: Bauleitplanerische Festsetzungen entfalten, solange sie nicht die Schwelle der Funktionslosigkeit erreicht haben (vgl. hierzu OVG RP, Urteil vom 2. September 2009 – 8 A 10291/09 –, juris Rn. 24), als Satzungsrecht bodenrechtliche Verbindlichkeit und sind damit zu beachten. Die Grundzüge der Planung sind dabei Ausdruck der weitreichenden Planungshoheit der satzungsgebenden Gemeinde. Sie

stützen sich auf die Festsetzungen des Bebauungsplans und sind als Ergebnis der bauleitplanerischen Abwägungsentscheidung (§ 1 Abs. 7 Baugesetzbuch – BauGB –) nach den Maßgeblichkeiten im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan zu beurteilen, § 214 Abs. 3 BauGB (vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/ Krautzberger, BauGB, Werkstand: 153. EL Januar 2024, § 31 Rn. 37a). Eine nachträgliche Änderung der Rechtslage hat auf die einmal getroffene Abwägungsentscheidung des Satzungsgebers keinen Einfluss mehr (vgl. Uechtritz, in: BeckOK BauGB, Stand: 01.05.2024, § 214 Rn. 110). Daraus folgt, dass eine wie auch immer geartete nachträgliche Beeinflussung der bauleitplanerischen Abwägungsentscheidung der Beklagten durch das erstmals zum 1. April 2000 (BGBl. I, S. 305) und damit zeitlich später in Kraft getretene EEG von vornherein ausscheidet. Die Wertungen des EEG sind damit für die Frage der Berührung der Planungsgrundzüge vorliegend ohne Belang.

- 20 b. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts verstößt nicht gegen den gesetzlichen Vorrang der erneuerbaren Energien. Die Kläger machen insoweit geltend, die Eindämmung des Klimawandels stelle einen Grund des Allgemeinwohls dar, der unter § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB zu fassen sei. Der Nutzung erneuerbarer Energien gebühre nach der gesetzlichen Wertung des § 2 EEG regelmäßig der Vorrang. Dies habe das Verwaltungsgericht in der angegriffenen Entscheidung nicht berücksichtigt.
- 21 Die Argumentation der Kläger erkennt, dass die Frage, inwieweit sich der in § 2 EEG gesetzlich vorgesehene Vorrang erneuerbarer Energien auf die Abwägungsentscheidung der Beklagten auswirkt, vorliegend ohne Bedeutung ist. Wie zuvor unter Ziff. 2 lit. a. dargestellt, hat das Verwaltungsgericht die Berührung der Planungsgrundzüge rechtsfehlerfrei festgestellt. Fehlt es damit an dem für die Prüfung der Befreiungstatbestände gemäß § 31 Abs. 2 Nrn. 1-3 BauGB eröffnenden Tatbestandsmerkmal (vgl. BVerwG, Beschluss vom 5. März 1999 – 4 B 5.99 –, juris Rn. 4; Söfker, a.a.O., § 31 Rn. 35), so kommt es auf die von den Klägern aufgeworfene Frage, ob sich die Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen dieser Befreiungstatbestände, namentlich desjenigen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, durchsetzt, von vornherein nicht an. Hierauf hat auch das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen.

...

- 27 4. Schließlich ist der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO beizumessen.
- 28 Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung setzt voraus, dass die im Zulassungsantrag dargestellte Rechts- oder Tatsachenfrage für die Entscheidung der Vorinstanz von Bedeutung war, auch für die Entscheidung im Berufungsverfahren erheblich wäre, bisher höchstrichterlich oder – bei tatsächlichen Fragen oder nicht revisiblen Rechtsfragen – durch die Rechtsprechung des Berufungsgerichts nicht geklärt, aber klärungsbedürftig und über den zu entscheidenden Fall hinaus bedeutsam ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14. September 2012 – 6 B 35.12 –, juris Rn. 2; Happ, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 124 Rn. 36).
- 29 Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.
- 30 Die von den Klägern als grundsätzlich erachteten Fragen,
- 31 1. ob die Vorgaben des EEG es erlauben, sich über die Festsetzungen eines Bebauungsplanes hinwegzusetzen, um erneuerbare Energien zur Anwendung zu bringen und in diesem Zusammenhang auch eine Ermessensreduzierung auf Null erlauben mit der Folge, dass das Vorhaben zu genehmigen ist;
- 32 2. ob die Vorgaben des EEG es erlauben, dass eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt werden muss, um den erneuerbaren Energien ausreichend zur Anwendung zu verhelfen;
- 33 und
- 34 3. ob die Vorgaben des EEG es erlauben, bei einem ca. 40 Jahre alten Bebauungsplan davon auszugehen, dass die Ablehnung eines Vorhabens aus diesem Bereich zu einer unbeabsichtigten Härte führt;
- 35 sind einer grundsätzlichen Klärung in dem angestrebten Berufungsverfahren nicht zugänglich.

- ³⁶ Den aufgeworfenen Fragen fehlt es bereits an der Entscheidungserheblichkeit. Die (von den Klägern nicht näher benannten) „Vorgaben des EEG“ waren für das Verwaltungsgericht nicht entscheidungserheblich und wären es in einem durchzuführenden Berufungsverfahren ebensowenig, weil die Grundzüge der Planung – wie bereits ausgeführt – von den Wertungen des EEG unberührt bleiben und mithin eine gegebenenfalls durch die Vorgaben des EEG beeinflusste Abwägungsentscheidung nach § 31 Abs. 2 Nrn. 1-3 BauGB aufgrund der Berührung der Planungsgrundzüge von vornherein nicht in Betracht kommt.
- ³⁷ Den aufgeworfenen Fragen fehlt es zudem an der erforderlichen Klärungsfähigkeit.
- ³⁸ Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung setzt zunächst voraus, dass der Rechtsmittelführer eine konkrete Rechts- bzw. Tatsachenfrage formuliert (vgl. Happ, a.a.O., § 124a Rn. 72). Daran mangelt es hier bereits deshalb, weil die Kläger geklärt wissen möchten, ob „die Vorgaben des EEG“ ein Hinwegsetzen über bauleitplanerische Festsetzungen ermöglichen. Welchen Normen im Einzelnen sie diese Wirkung beimessen, bleibt gänzlich offen.
- ³⁹ Zudem muss die konkret formulierte Rechtsfrage in verallgemeinerungsfähiger Weise beantwortbar sein. Entzieht sie sich einer abstrahierenden Rechtssatzbildung, weil es ausschlaggebend auf die Würdigung konkreter Gegebenheiten des Einzelfalls ankommt, ist für eine grundsätzliche Klärung im Berufungsverfahren kein Raum (vgl. Happ, a.a.O., § 124 Rn. 36 und § 132 Rn. 18). So verhält es sich hier. Die von den Klägern aufgeworfenen Fragen, ob und inwieweit die Wertentscheidungen des EEG eine Befreiung von entgegenstehenden Festsetzungen eines Bebauungsplans zulassen, die Ermessensentscheidung der Baugenehmigungsbehörde determinieren, dem Bauherrn einen Anspruch auf Genehmigungserteilung vermitteln und die Annahme einer unbeabsichtigten Härte begründen können, können nicht in verallgemeinernder Weise beantwortet werden. Die Frage, ob die Festsetzungen eines Bebauungsplans eine Befreiung im Einzelfall zulassen, ist stets von den konkreten Gegebenheiten eben dieses Einzelfalles abhängig. Einer abstrakten Beantwortung durch das Berufungsgericht sind die aufgeworfenen Fragen, insbesondere in der hier gegebenen Unschärfe, erkennbar nicht zugänglich.